

Satzung **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten** **bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Sprockhövel**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Sprockhövel unterhält für den Brandschutz und für Hilfeleistungen eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 **Kostenersatz**

- (1) Für die nachfolgend dargestellten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Sprockhövel und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage – BMA-, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, sofern dieser die BMA betreut und dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne erforderliche Prüfung der Einsatznotwendigkeit der Feuerwehr weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Sprockhövel die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie für die Erbringung freiwilliger Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Die §§ 5 bis 7 und die Anlage dieser Satzung legen die Berechnungsgrundsätze und die jeweilige Kostenhöhe fest.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Standort. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung, sowie bei freiwilligen Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 und Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Dieser bemisst sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Fahrzeugkosten

- (1) Die Fahrzeugkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Standort. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) In den Stundensätzen der Fahrzeuge sind die Kosten der darauf mitgeführten Geräte enthalten.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

§ 7 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
Reinigungskosten für Dienstkleidung werden zusätzlich berechnet, sofern die Reinigung nach einem Einsatz notwendig ist.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen (Hinzuziehung Dritter). Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung bzw. der/die durch die Stadt Sprockhövel bestellte Einsatzleiter/in. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Kostenersatz bzw. Entgelte erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Entgelte richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 dieser Satzung sind die dort genannten Kostenersatzpflichtigen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz- bzw. Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der jeweiligen Leistungen der Feuerwehr und wird durch einen Kostenersatz -bzw. Entgeltbescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Ansprüche wird in dem jeweiligen Bescheid bekanntgegeben.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung nebst Anlage vom 06.04.2017 außer Kraft.

Anlage I

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelt bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel

<u>Art der Leistung</u>	<u>Kosten /Std.</u>	<u>Kosten ¼ Std.</u>
-------------------------	---------------------	----------------------

- **Personalkosten**

Angehörige der freiwilligen Feuerwehr	30,00 €	7,50 €
---------------------------------------	---------	--------

- **Kosten der Feuerwehrfahrzeuge**

Einsatzleitfahrzeuge/ Mannschaftstransportfahrzeuge	58,00 €	14,50 €
--	---------	---------

Löschfahrzeuge/Tanklöschfahrzeuge	52,00 €	13,00 €
-----------------------------------	---------	---------

Rüstwagen/Gerätewagen	40,00 €	10,00 €
-----------------------	---------	---------

Kraffahrdrehleiter	130,00 €	32,50 €
--------------------	----------	---------

In den aufgelisteten Tarifen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten
Geräten enthalten.

- **Sachkosten**

Die Sachkosten berechnen sich zum jeweiligen Tagespreis

- **Böswillige Alarmer**

Für böswillige Alarmer werden pauschal 600,00 € oder die tatsächlichen Kosten,
soweit sie höher liegen, berechnet.

- **Auslösen Brandmeldeanlage**

Für die Einsätze nach § 2 Nummern 7 und 8 dieser Satzung wird eine Pauschale
in Höhe von 450,00 € berechnet.

Entgelt für die Gestellung einer Brandsicherheitswache

- 1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr verlangt die Stadt Sprockhövel ein Entgelt.
- 2) Das Entgelt wird entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Sprockhövel bei Einsätzen der Feuerwehr vom 07.04.2017 erhoben:

Brandsicherheitswache bei einer Stärke von
6 Feuerwehrangehörigen und
Einsatz eines Einsatzleitwagens, pauschal = 238,0 €

Brandsicherheitswache bei einer Stärke von
3 Feuerwehrangehörigen und
Einsatz eines Einsatzleitwagens, pauschal = 148,00 €